



Rheinbach, 19.05.2023

Einladung
zur 11/9. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses der Stadt Rheinbach

Zu der vorbezeichneten Sitzung lade ich hiermit ein.

Termin: **Donnerstag, 01.06.2023 um 18:00 Uhr**

Ort: **Stadthalle, Villeneuve Straße 5, 53359 Rheinbach**

Die Beratungspunkte bitte ich der beigefügten Tagesordnung zu entnehmen.

Ratsmitglieder, die nicht dem vorbezeichneten Ausschuss angehören, dürfen gerne unter Bezugnahme auf § 58 Abs. 1 GO an der Sitzung als Zuhörer*in teilzunehmen.“

gezeichnet
Donate Quadflieg
Vorsitzende

T a g e s o r d n u n g

zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am Donnerstag, 01.06.2023

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
----------	---------------------	--------------

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- | | | |
|---|---|--------------|
| 1 | Bürgerantrag vom 24.10.2022 zur Anpassung der Satzung für Elternbeiträge von Kann-Kindern | BA/0063/2022 |
| 2 | Mitteilungen der Vorsitzenden | |

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- | | | |
|---|---|--------------|
| 3 | Wahl der Jugendschöffen/innen;
hier: Festlegung der Vorschlagslisten | BV/1913/2023 |
| 4 | Mitteilungen der Vorsitzenden und der Verwaltung | |

Bürgerantrag

Fachbereich II
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BA/0063/2022

Freigabedatum:
19.05.2023

Vorlage für die Sitzung			
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	01.06.2023	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	05.06.2023	öffentlich
Rat	Entscheidung	12.06.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Bürgerantrag vom 24.10.2022 zur Anpassung der Satzung für Elternbeiträge von Kann-Kindern**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Siehe Sachverhalt

Beschlusscontrolling:
Der Bürgerantrag ist für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Bürgerantrag wird abgelehnt. Eine Ungleichbehandlung von Familien durch die bestehende Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege wird nicht gesehen.

Erläuterungen:

Die Verwaltung verweist auf die ausführliche Vorlage der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 09.03.2023 zum seinerzeit gestellten Bürgerantrag sowie die Niederschrift zur Sitzung des Ausschusses. Eine Entscheidung wurde seinerzeit nicht getroffen.

Die nachgereichten Schreiben der Petentin an die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses vom 07.03.2023 und 23.03.2023 wurden zur Kenntnis genommen und liegen den Ausschussmitgliedern vor.

Da ausführlich über den rechtlichen Status der in der Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom 01.07.2021 erfolgten Regelungen in § 3 Abs.1 enthaltenen Erläuterungen der gesetzlichen Grundlage (§ 50 Abs. 1 KiBiz) berichtet wurde, sind seitens der Verwaltung keine weiteren Ausführungen erforderlich.

Zu der Begründung der Petentin bezüglich einer Ungleichbehandlung nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Antragstellerin moniert eine Ungleichbehandlung. Diese besteht aus Sicht der Verwaltung nicht.

In einem vergleichbaren Fall wird dies von der Rechtsprechung bestätigt.

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat in einem Berufungsverfahren bezogen auf die alte Regelung zur Beitragsbefreiung (12 Monate) keine Benachteiligung vorzeitig eingeschulter Kinder erkannt. Kinder, die frühzeitig eingeschult werden sollten, wurden aufgrund der alten Regelung im KiBiz zum 1. Dezember des Kindergartenjahres freigestellt. Also „nur“ für 8 Monate. Die Eltern monierten hier eine Ungleichbehandlung und klagten. Sie beanspruchten eine zwölfmonatige Beitragsbefreiung, wie bei den normal eingeschulten Kindern.

Diese Argumentation ähnelt der Argumentation im vorliegenden Bürgerantrag. Die monierte Ungleichbehandlung seitens des Klägers, dass statt zwölf Monate nur acht Monate beitragsfrei gestellt waren, verwarf das OVG Münster (OVG Urteil vom 09.07.2013, 12 A 212/13).

Die satzungsrechtlichen Regelungen der Kommunen im Rhein Sieg Kreis sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

	Jugendamt	Regelung lt. Satzung	beitragsfrei ab
1	Rhein-Sieg-Kreis	§ 50 Abs. 1 KiBiz vollumfänglich in Satzung übernommen (§ 10 (5) der Satzung)	ab 4 Jahren
2	Meckenheim	die Regelung des § 50 Abs. 1 wird in die neue Satzung zum 01.08.2023 aufgenommen	ab 4 Jahren
3	Bornheim	§ 50 Abs. 1 KiBiz vollumfänglich in Satzung übernommen	ab 4 Jahren
4	Bad Honnef	§ 50 Abs. 1 KiBiz vollumfänglich in Satzung übernommen § 4 (1) Satzung	ab 4 Jahren
5	Hennef	§ 50 Abs. 1 KiBiz vollumfänglich in Satzung übernommen § 4.3.1 Satzung	ab 4 Jahren
6	Königswinter	§ 50 Abs. 1 KiBiz vollumfänglich in Satzung übernommen, § 6 (3) Satzung	ab 4 Jahren
7	Lohmar	§ 50 Abs. 1 KiBiz vollumfänglich in Satzung übernommen, § 7 (1) Satzung	ab 4 Jahren

8	Niederkassel	§ 50 Abs. 1 KiBiz vollumfänglich in Satzung übernommen - "§ 7 Nr. 6 - Für sogenannte "Kann-Kinder", die auf Antrag der Eltern vorzeitig eingeschult werden, wird das vorletzte Kindergartenjahr vor der Einschulung nachträglich beitragsfrei gestellt. Die Erstattung etwaig zu viel gezahlter Elternbeiträge erfolgt nach Vorlage einer entsprechenden Schulbescheinigung.	ab 4 Jahren
9	Siegburg	ab 01.08.2023 Satzungsänderung	ab 3 Jahre
10	St. Augustin	§ 50 Abs. 1 KiBiz vollumfänglich in Satzung übernommen	ab 4 Jahren
11	Troisdorf	ab 3 Jahren beitragsfrei, seit 2020 in Satzung aufgenommen	ab 3 Jahre
12	Bonn	§ 50 Abs. 1 KiBiz vollumfänglich in Satzung übernommen	ab 4 Jahren

Mit Schreiben vom 23.3.2023 führt die Antragstellerin aus, dass der Leiter des Jugendamtes behauptet habe, dass es aus juristischen Gründen nicht möglich sei, Kann-Kinder in die Satzung aufzunehmen. Diese Aussage ist in der Form nicht getroffen worden.

Tatsächliche Anzahl der eingeschulten Kann-Kinder

In den vergangenen fünf Schuljahren (2017/18 bis 2021/2022) wurden insgesamt 21 Kinder vorzeitig eingeschult. Ab dem Schuljahr/Kindergartenjahr 2020/2021 trat die Regelung in Kraft, dass Kinder, die zum 30. September des Kalenderjahres das vierte Lebensjahr vollenden, ab dem laufenden Kindergartenjahr zum 1. Juli bis zum Schuleintritt beitragsfrei gestellt werden. Davor bestand eine einjährige Beitragsbefreiung. In dem v.g. Zeitraum wurden zwischen 858 und 878 Kinder in Kindertageseinrichtungen betreut.

Zur Veranschaulichung der Beitragsausfälle: Geht man von fünf Kindern pro Schuljahr aus und legt einen Beitragssatz für ein unter dreijähriges Kind mit einer 35 Stunden Betreuung und einem Einkommen von 61.500,00 € zugrunde (Höhe der mtl. Elternbeiträge: 197,00 €), würde der Einnahmeverlust durch eine Beitragsbefreiung im Kindergartenjahr 11.820,00 € betragen.

Dass die Satzung Kindern ein Potenzial für ihre Förderung nehme, ist nicht nachvollziehbar, weil es grundsätzlich im Ermessen der Eltern steht, bei den entsprechenden Voraussetzungen ihr Kind frühzeitig einschulen zu lassen oder nicht. Eine frühzeitige Einschulung nicht zu veranlassen, weil damit keine 2 Jahre beitragsfrei sind, erschließt sich nicht in der Argumentation.

Die Argumentation der Antragstellerin, dass die Geschwisterkindbefreiung bei der konkreten Familie keine Entlastung erzeugt, vermag nicht zu überzeugen. Die

Geschwisterkindbefreiung gemäß der Satzung zielt darauf ab, dass Eltern mit mehreren Kindern und dem gleichzeitigen Besuch in Kindertagesbetreuung nur für ein Kind einen Beitrag leisten müssen. Dieser Beitrag orientiert sich, so der politische Beschluss, an dem Beitrag, der am höchsten ist. Die Verwaltung vermag hier keine Benachteiligung zu erkennen, sondern vielmehr das Ziel, dass Kostenbeiträge grundsätzlich sozial verträglich zu realisieren sind. Dass für die Familie eine relativ hohe Summe als Kostenbeitrag zu leisten ist, entspricht der geltenden Satzung und der sozialen Staffelung der jeweiligen Beiträge. Auch wurde durch die Bereitstellung eines Betreuungsplatzes so der Familie ermöglicht, ihren Beruf weiter auszuüben.

Die Verwaltung weist noch einmal auf das Verwaltungsrecht hin: Bürgerinnen und Bürgern steht grundsätzlich bei dem Erlass eines Verwaltungsaktes (Beitragsbescheid) seitens des Jugendamtes der Rechtsweg offen. Der Rechtsweg wurde vorliegend nicht begangen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Jugendhilfeausschuss keine Einzelfallentscheidung treffen darf, die die Verwaltung zum Handeln im Einzelfall verpflichtet.

Aus den v.g. Gründen spricht sich die Verwaltung gegen eine Änderung der Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege aus.

Anlagen:

Bürgerantrag vom 24.10.2022

Bürgerantrag

Fachbereich II
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BA/0063/2022

Freigabedatum:
14.02.2023

Vorlage für die Sitzung			
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	09.03.2023	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	27.03.2023	öffentlich
Rat	Entscheidung	17.04.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Bürgerantrag vom 24.10.2022 zur Anpassung der Satzung für Elternbeiträge von Kann-Kindern**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Siehe Sachverhalt

Beschlusscontrolling:
Der Bürgerantrag ist für das Beschlusscontrolling vorgesehen

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bürgerantrag sowie die Mitteilungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, den Antrag abzulehnen.

Erläuterungen:

Mit vorliegendem Bürgerantrag (Anlage 1) wird gebeten, die Elternbeitragssatzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom 01.07.2021 bezüglich der Regelungen zur Erhebung von Elternbeiträgen für sogenannte „Kann-Kinder“ zu prüfen und anzupassen.

Rechtliche Regelungen

§ 50 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) sieht eine Beitragsfreiheit für Kinder ab Vollendung des vierten Lebensjahres vor. Diese Beitragsbefreiung gilt gemäß der Vorschrift bis zum Schuleintritt. Der Gesetzgeber schuf mit dieser Formulierung eine eindeutige Regelung, die nicht auslegungsbedürftig ist.

§ 50 KiBiz – Elternbeitragsfreiheit

(1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

Auslegungsprobleme bestanden allerdings in der Regelung zur Beitragsfreiheit vor der Novellierung des Gesetzes.

§ 23 Abs. 3 KiBiz NRW a.F. zielte auf Beitragsbefreiung für maximal zwölf Monate im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung ab. Diese Vorschrift führte seinerzeit zu ähnlich behaupteter Ungleichbehandlung dergestalt, dass Kann-Kinder nicht vollumfänglich zwölf Monate beitragsfrei waren. Die vorgezogene Schulanmeldung, die in der Regel im November des Vorjahres stattfindet, führte dazu, dass die Beitragsbefreiung nicht „vollumfänglich“ in Anspruch genommen werden konnte.

Für Kinder, die aus gesundheitlichen Gründen von der Schule zurückgestellt wurden, traf der Gesetzgeber seinerzeit die Regelung, dass in diesen Ausnahmefällen die Befreiung max. 2 Jahre betragen könne (§ 23 Abs. 3 KiBiz a.F.) Für diese Kinder traf der Gesetzgeber seinerzeit also explizit eine Ausnahmeregelung.

In verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung ist dieses Thema zur Frage einer beitragsrechtlichen Ungleichbehandlung der Eltern von Stichtags- bzw. Regelkindern einerseits und Kann-Kindern andererseits nicht als Verstoß gewertet worden gegen Art. 3 Abs. 1 GG (vgl. Janssen Dreier/ Selle in Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen, § 50/11.50 Nummer 1.1).

Mit der Novellierung des Gesetzes und der Regelung des § 50 Abs.1 KiBiz beabsichtigte der Gesetzgeber eine eindeutige Regelung.

Ziel war die finanzielle Entlastung der Eltern zu erweitern und gleichzeitig eine Vorschrift zu gestalten, die in der Praxis keine Auslegungsprobleme erzeugt.

Deshalb wird in § 50 Abs. 3 KiBiz geregelt, dass die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zu Einschulung die Inanspruchnahme beitragsfrei ist (der Stichtag zur Schulpflicht ergibt sich aus § 35 Schulgesetz NRW).

Diese Regelung wurde in § 3 Abs.1 letzter Satz der v.g. Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen vollständig aufgenommen und auch entsprechend angewandt.

In der Gesetzesbegründung zu KiBiz spricht der Gesetzgeber nicht von den letzten beiden beitragsfreien Kindergartenjahren, sondern formuliert, dass diese Beitragsfreiheit in der Regel zwei Jahre beträgt. Aus dem Terminus „in der Regel“ lässt sich ableiten, dass dem Gesetzgeber die Konstellationen bewusst waren, nämlich die, dass Kinder auf Antrag der Eltern frühzeitig eingeschult werden oder dass Kinder aus gesundheitlichen Gründen von der Schulpflicht zurückgestellt werden können, mit dem Ergebnis, dass sich dann eine Beitragsfreiheit auf maximal drei Jahre „verlängern“ kann oder auf ein Jahr „verkürzen“ kann.

Die Verwaltung ist sich bewusst, dass Eltern, deren Kinder auf Grund ihrer Antragstellung als Kann-Kind eingeschult werden, eine Form einer Ungleichbehandlung erleben. Aus Sicht der Verwaltung ist dieses Gefühl der erlebten Ungleichbehandlung auch dem Umstand geschuldet, dass im üblichen Sprachgebrauch, von den letzten zwei beitragsfreien Kindergartenjahren die Rede ist.

Die Vorschrift formuliert keinen Anspruch auf zwei beitragsfreie Kindergartenjahre, sondern eine Beitragsfreiheit bis zum Schuleintritt, die dann längstens, je nach Konstellation, drei Jahre betragen oder sich auf ein Jahr reduzieren kann.

Grundsätzlich steht es Eltern frei, ihr Kind als Kann-Kind in der Grundschule anzumelden. Mit dieser vorzeitigen Einschulung und der damit verbundenen Verkürzung der Kindergartenzeit ist aus Sicht der Verwaltung kein finanzieller Nachteil verbunden.

Die finanzielle Entlastung der Familien erfolgt aus Sicht der Verwaltung insoweit gleich, als dass Eltern, unabhängig davon, ob es sich um ein Kann-Kind oder ein Muss-Kind handelt, keine Beiträge zur Kinderbetreuung für ihre Kinder mehr zahlen müssen, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden und zwar ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung.

Somit ist das Ziel, finanzielle Entlastung der Eltern herzustellen, erreicht.

Finanzielle Entlastung wird darüber hinaus durch die soziale Staffelung der Beiträge in der Satzung der Stadt Rheinbach erzeugt. Außerdem durch die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder in Betreuung durch die Kindertagespflege oder in Kindertageseinrichtungen.

Außerdem sind, je nach Einkommenssituation für Familien auch andere Formen von Beitragsfreiheit möglich (§ 90 Abs. 3, 4 KiBiz). Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass Eltern in Rheinbach nicht aus finanziellen Gründen (wie oben ausgeführt) gehindert sind ihr Kind in Kindertagesbetreuung zu geben.

Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass nach den Regelungen des KiBiz die Kommunen für die beiden beitragsfreien Jahre vor der Einschulung einen entsprechenden Landeszuschuss als Kompensation erhalten. Durch eine Beitragsbefreiung für Kann-Kinder im Sinne des Bürgerantrages, würde die Stadt Rheinbach somit freiwillig auf Einnahmen verzichten. Auch würde dies - bei den bestehenden Regelungen zur Beitragsbefreiung von jüngeren Geschwisterkindern – dazu führen, dass auf die Zahlung von Elternbeiträgen für ein in Betreuung stehendes jüngeres Geschwisterkind verzichtet werden müsste. Dies würde weitere jährliche Mindereinnahmen nach sich ziehen.

Die vom Antragsteller aufgeführten Informationen des Ministeriums werden in Rheinbach nach den v.g. Gesetzesregeln angewandt und durchgeführt.

Auch die Nachbarjugendamtsbezirke Meckenheim und der Rhein-Sieg-Kreis haben in ihren Satzungen die Regelungen der Beitragsbefreiung für Kann-Kinder nach den gesetzlichen Regelungen festgesetzt und wenden diese – wie Rheinbach – an.

Bei der aufgeführten Höhe der Beitragszahlung durch den Antragsteller ist zu beachten, dass hier von der höchsten Einkommensstufe der Beitragssatzung ausgegangen wurde und der Elternbeitrag für die wöchentliche Betreuung eines u3 Kindes von 45 Stunden festgesetzt wurde. Für das im Antrag aufgeführte Kind ist nach den Regeln der Satzung kein Elternbeitrag erhoben worden.

Auf die Vorlage BV/1888/2023 wird ebenfalls verwiesen, wo ausführlich über den komplexen Sachverhalt der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Rheinbach berichtet wird und die Verwaltung hiernach aus sozialpolitischer und familienfreundlicher Sicht eine Änderung der aktuellen Elternbeitragssatzung nicht vorsieht.

Aus den vorgenannten Gründen empfiehlt die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss, den

Bürgerantrag abzulehnen.

Anlagen:

Bürgerantrag vom 24.10.2022

Rheinbach, den 24.10.2022

An:

Stadt Rheinbach
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Betreff: Bürgerantrag

hier: Ungleichbehandlung von Kindern in der Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom 01.07.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Banken,

ich bitte Sie die Ungleichbehandlung von sogenannten „Kann-Kindern“ in der Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom 01.07.2021 zu prüfen und anzupassen.

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen wirbt u.a. mit:

"Eins der zentralen Ziele der Landesregierung ist es, allen Kindern – unabhängig von ihrer Herkunft – bessere Chancen auf gute Bildung zu ermöglichen. [...]"

Überblick zu den Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen: [...]"

*6. Weniger Gebühren. Zusätzlich zum beitragsfreien letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung wird ab dem Kindergartenjahr 2020/21 **auch das vorletzte Jahr beitragsfrei** sein. [...]"*

(Quelle mit Stand 24.10.2022:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/nordrhein-westfalen-und-der-bund-unterzeichnen-gute-kita-vertrag-ueber-rund-1-2-milliarden-euro-141188>)

Zur Förderung, Chancengleichheit und Gleichberechtigung der Kinder wird stets betont, dass die letzten 2 Jahre vor Schulbeginn beitragsfrei sind.

Entgegen dieser Aussagen des Ministeriums in der Öffentlichkeit sind „Kann-Kinder“ (Vollendung des 4. Lebensjahres nach dem 30.09.) in der Stadt Rheinbach **nicht zwei Jahre von Kita-Gebühren befreit**, wenn durch Schule, Eltern und letztendlich durch die schulpsychologische Untersuchung eine vorzeitige Schulfähigkeit festgestellt und daraufhin vorzeitig eingeschult wird. In diesem Fall ist laut o.a. Satzung der Stadt Rheinbach nur das letzte Kita-Jahr beitragsfrei:

„Für Kinder, die bis zum 30.09. das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes beitragsfrei (§ 50 Abs. 1 KiBiz).“

(Quelle mit Stand 24.10.2022:

<https://www.rheinbach.de/imperia/md/content/cms121/stadtprofilratundverwaltung/ortsrecht/dschulenkulturundsport/>

[iv_18_satzung_der_stadt_rheinbach_uber_die_erhebung_von_elternbeitragen_fur_die_inanspruchnahme_von_tageseinrichtungen_fur_kinder_und_kindertagespflege_vom.pdf](#))

Kommunen in NRW haben die Möglichkeit ihre Satzung anzupassen und auch sogenannte "Kann-Kinder" durch entsprechende Regelung in der Satzung gleichzustellen.

Als eine von vielen Kommunen in NRW, die dieses umgesetzt hat, sei hier beispielhaft Niederkassel aufgeführt.

Aus der aktuellen Satzung geht aus § 7 Satz 6 hervor:

"Für sogenannte „Kann-Kinder“, die auf Antrag der Eltern vorzeitig eingeschult werden, wird das vorletzte Kindergartenjahr vor der Einschulung nachträglich beitragsfrei gestellt. [...]"

(Quelle mit Stand 24.10.2022:

https://www.niederkassel.de/wp-content/uploads/Satzung_Elternbeitraege_Kita.pdf)

Nicht nur Städte, die wie Niederkassel ebenfalls im Rhein-Sieg-Kreis liegen, berücksichtigen „Kann -Kinder“ in ihrer Satzung, sondern überall im Bundesland NRW wie Bottrop oder Bergisch Gladbach seien hier zusätzlich beispielhafte aufgeführt.

Um auch die finanzielle Ungleichbehandlung deutlich zu machen, dient unser persönliches Beispiel:

Unser Sohn, geboren am 03.10.2016, somit 3 Tage nach dem in der Satzung festgelegten Stichtag, ist nach Begutachtung der schulischen Fachkräfte am 11.08.2022 eingeschult worden.

Nach aktueller Satzung steht ihm somit nur ein Jahr Befreiung von Kita Beiträgen zu.

Auf schriftliche Nachfrage beim Jugendamt Rheinbach ist für meinen Sohn das vorletzte Jahr, wie es das Ministerium beschreibt und bewirbt, nicht beitragsfrei. Das ist für uns in Vollzeit arbeitende Eltern mit 4 Kindern ein zusätzlicher Beitrag von ca. 9.768€ (12 Monate x 814 Euro).

Wäre unser Sohn ein weiteres Jahr in die Kita gegangen und nicht als „Kann-Kind“, wie von schulischem Fachpersonal empfohlen, eingeschult worden, wäre dieser Beitrag für uns als Familie kostenlos gewesen.

Zusätzlich hat unser Sohn durch die Einschulung als „Kann-Kind“ seinen geförderten Kita Platz für ein anderes Kind in der Stadt Rheinbach frei gemacht und somit den bereits jetzt herrschenden Kita-Platzmangel etwas entspannen können. Das Kind, welches den geförderten Platz einnehmen konnte zahlt für diesen wiederum vollständig des Gebühren, damit wird dieser Platz letztendlich von zwei Familien „bezahlt“.

Völlig außer Acht gelassen wird mit der jetzigen Regelung auch die Tatsache, dass Kindern damit die angedachte Förderung, Chancengleichheit und Gleichbehandlung genommen wird, wenn die Familien, aus welchen Gründen auch immer, auf einen beitragsfreien Betreuungsplatz angewiesen sind. Und die Chancengleichheit auf vorzeitige Einschulung besteht so betrachtet grundsätzlich nicht.

Die Stadt Rheinbach wirbt mit ihrer Familienfreundlichkeit und müsste, um auch attraktiv für Familien zu sein und alle Kinder, unabhängig von Herkunft und Einkommen, zu **fördern und gleich zu behandeln**, ebenfalls die Regelung der Kann-Kinder in die Satzung aufnehmen und rückwirkend für das letzte und vorletzte Kindergartenjahr vor der Einschulung vom Elternbeitrag befreien.

Ich beantrage aus den o.g. Gründen die Aufnahme der zwei beitragsfreien Jahre auch für „Kann-Kinder“ vor Schuleintritt in die Satzung der Stadt Rheinbach, sodass alle Kinder in der Stadt Rheinbach die gleichen Chancen auf 2 Jahre Förderung in der Kita vor Schuleintritt haben.

Mit freundlichem Gruß

An den Jugendhilfeausschuss der Stadt Rheinbach

Betreff: Bürgerantrag vom 24.10.2022
 hier: Nachtrag

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses der Stadt Rheinbach,

vielen Dank für Ihre Informationen zu den geplanten Sitzungen mit Beratungen meines Bürgerantrages.

Der mir vorliegende Beschlussvorschlag des Fachbereiches II, insbesondere die darin enthaltene Argumentation, mit der eine Ablehnung des Antrages vorgeschlagen und begründet wird, veranlasst mich zu diesem Nachtrag.

Auch dieser Beschlussvorschlag lässt erkennen, dass er nicht auf Gleichbehandlung bei der Förderung und somit Chancengleichheit von Kindern abzielt, sondern rein und ausschließlich auf die Erzielung bzw. den Nicht-Verzicht von Einnahmen von Kann-Kind-Familien, insbesondere weil:

- benachteiligende Regelungen des KiBiz ohne Nachzubessern in die Satzung übernommen werden, weshalb hier bewusst nicht die Gemeinden in NRW und im Rhein-Sieg-Kreis (wie bspw. Niederkassel) benannt werden, die vorzeitig eingeschulte Kinder entsprechend gleichstellen oder sogar ein drittes Kindergartenjahr beitragsfrei einführen (Siegburg),
- völlig ausgelassen wird, dass in der Beschlussvorlage Kindern mit Potenzial die Förderung und ggf. die Chance einer vorzeitigen Einschulung verwehrt bleibt,
- die Formulierungen „von den letzten zwei betragsfreien Kindergartenjahren vor Einschulung“ zu einem üblichen Sprachgebrauch deklariert werden, der bedauerlicherweise „dieses Gefühl der erlebten Ungleichbehandlung“ hervorruft und
- die Art und Weise der Darstellung der Beitragszahlung unserer Familie den uninformatierten Betrachter ein irreführendes Bild hierzu vermittelt.

Dabei hat die Änderung des KiBiz die Ungleichbehandlung von Kann-Kindern noch weiter verschärft. Nach der alten Fassung waren 4 Monate weniger beitragsfrei, nun ist ein ganzes Jahr weniger beitragsfrei.

Es handelt sich auch in keinsten Weise um üblichen Sprachgebrauch, denn in dem Gute-KiTa-Vertrag zwischen NRW und Bund selbst findet sich genau diese Formulierung so wieder und

stellt auf ein weiteres Kindergartenjahr und somit auch das vorletzte Jahr **vor der Einschulung** (nicht ab Alter) und somit für alle Kinder ab (siehe Link, Seite 71 im Dokument).
<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/141610/8506f94cd5e45b1be2e3bb562f2f62dc/gute-kita-vertrag-bund-nrw-data.pdf>

In folgenden öffentlichen Auftritten und Informationen des Familienministeriums kann man ebenfalls nicht von einem üblichen Sprachgebrauch ausgehen, ansonsten wären diese Darstellungen ja nur zu dem Zweck formuliert, einen positiven Schein der Regelung zu wahren.

(<https://www.gute-kita-portal.de/gute-kita-gesetz/bundeslaender/nordrhein-westfalen> ,
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/nordrhein-westfalen-und-der-bund-unterzeichnen-gute-kita-vertrag-ueber-rund-1-2-milliarden-euro-141188>)

Die Argumentation der Verwaltung „für das im Antrag aufgeführte Kind ist nach den Regeln der Satzung kein Elternbeitrag erhoben worden“, erzeugt leider beim Leser ein positives Bild, obwohl das Gegenteil zutrifft, da in der Stadt Rheinbach das Kind in einer Familie mit dem höchsten Beitrag zahlt, was in unserem Fall durchgängig ein U3 Kind (aktuell 814€ monatlich) ist. Dieser Beitrag entfällt für Geschwisterkinder von „Muss-Kindern“ in den letzten 2 Jahren vor Einschulung vollkommen, sodass von diesen Familien in dem Zeitraum keinerlei Kita-Beiträge, für keines der Kinder, zu zahlen ist. Wir, mit einem vorzeitig eingeschulten Kann-Kind, zahlen im vorletzten Jahr trotzdem die volle Summe für das Geschwisterkind.

Da mit sehr großer Wahrscheinlichkeit zum dritten Mal auf Anraten der beteiligten Pädagogen und Mediziner eines unserer Kinder vorzeitig eingeschult werden wird, beläuft sich dabei der zusätzliche Beitrag durch den Entfall der Beitragsbefreiung für unsere Familie auf insgesamt ca. 23.000 Euro. Derzeit erziele ich infolge meiner Elternzeit keine eigenen Einkünfte. Rein der Tatsache geschuldet, dass mit unserem vierten Kind wieder ein U3-Beitrag anstehen würde, habe ich meinen Wiedereintritt in das Berufsleben dieses Mal verschoben. Die Verwaltung irrt, wenn sie davon ausgeht, dass mit ihrer Satzung keine finanziellen Gründe gegen eine Betreuung stehen.

Ich möchte hiermit noch einmal klarstellen, dass es mit diesem Antrag nicht um mehr Beitragsbefreiung durch die Stadt Rheinbach geht, sondern lediglich um gleiche Beitragsbefreiung für jedes Kind.

Und den wirtschaftlichen Vorteil für die Gesellschaft, dass erfolgreich früher eingeschulte Kinder letztendlich aufgrund der kürzeren Betreuungszeit zu geringeren Betreuungskosten beitragen, anderen Kindern wertvolle Kita-Plätze freimachen und in der Regel auch früher und länger zum Steuerzahler werden, will man an dieser Stelle scheinbar auch nicht zu Gunsten der Förderung eines Kann-Kindes werten.

An den Jugendhilfeausschuss der Stadt Rheinbach

Betreff: Bürgerantrag vom 24.10.2022
 hier: JHA Sitzung vom 09. März 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses der Stadt Rheinbach,

ich möchte mich recht herzlich für die Einladung zur 11/8. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Rheinbach bedanken.

Für Ihre deutlich mehrheitliche Zustimmung den Beschlussvorschlag des Jugendamtes zu überdenken und die Entscheidung entsprechend zu vertagen, bin ich ebenso froh und dankbar.

Die Sitzung hat zumindest erst einmal klargestellt, dass es keine rechtlichen Hürden gibt, die Kann-Kinder in die Satzung der Stadt Rheinbach entsprechend aufzunehmen und damit endlich die Ungleichbehandlung dieser Kinder zu beenden, die sich mit der Änderung des KiBiz sogar noch weiter verschärft hatte.

Dass die Beschlussvorlage der Verwaltung, auf dessen Grundlage in einzelnen Fraktionssitzung eine Entscheidung getroffen worden ist, leider lückenhaft und einseitig war, dass sich der Leser der Beschlussvorlage damit auch nur ein einseitiges und fehlerbehaftetes Bild verschaffen konnte bzw. dass ohne alle Fakten zu kennen eine Entscheidung getroffen worden ist, wurde bereits von uns in meinem Nachtrag vom 07.03.2023 aufgezeigt. Die Liste meiner Entgegnungen lässt sich weiter fortsetzen:

- *„Für das im Antrag aufgeführte Kind ist nach den Regeln der Satzung kein Elternbeitrag erhoben worden“*

Korrekt, aber monatlich 814€ für ein Geschwisterkind. Bei normal eingeschulten Kindern wird die Familie 2 Jahre vor Einschulung KOMPLETT finanziell entlastet, alle Kinder der Familie, egal welchen Alters sind beitragsfrei, nur die der Kann-Kinder nicht, wir haben bspw. 814€ pro Monat im vorletzten Kita-Jahr gezahlt. Ohne ein jüngeres Geschwisterkind hätte unser Kann-Kind im vorletzten Kita-Jahr trotzdem einen Beitrag in Höhe von monatlich 508€ gezahlt.

- *„Auch Nachbarjugendamtsbezirke Meckenheim und der Rhein-Sieg-Kreis haben ihren Satzungen die Regelungen der Beitragsbefreiung für Kann-Kinder nach den gesetzlichen Regelungen festgesetzt und wenden diese - wie Rheinbach - an.“*

Korrekt, z.B. Niederkassel im Rhein-Sieg-Kreis wenden die gesetzlichen Regelungen an und haben, wie von mir im Bürgerantrag beantragt, die Kann-Kinder zusätzlich in Ihre Satzung

mit aufgenommen, um alle Kinder in der Stadt gleichzustellen und gleich zu fördern. Dazu gehört auch, die Eltern ebenso gleich zu entlasten, insbesondere weil sich dies wesentlich auf ihre Entscheidung auswirkt, ab wann man die Kita-Betreuung in Anspruch nimmt, um wieder beruflich tätig werden zu können.

- Das vom Jugendamt beschriebene Ziel, mit der Novellierung des KiBiz die finanzielle Entlastung der Eltern zu erweitern, ist letztendlich mit §50 extrem ungleich erfolgt. Der Förderzeitraum für regulär eingeschulte Kinder hat sich um 12 Monate auf nun mind. 24 Monate erweitert, hingegen für Kann-Kinder nur um 4 Monate auf nun 12 Monate. Weil damit der Unterschied geförderter Betreuungszeit von 4 auf 12 Monate angestiegen ist, hat die Novellierung eine noch deutlichere Verschlechterung der Situation geschaffen.
- Genau deshalb ist die herangezogene verwaltungsgerichtliche Entscheidung hier nicht rechtfertigend. Dieses Urteil befasst sich mit der alten Regelung im KiBiz, u.a. mit dem dort noch verankerten Stichtag der Schulpflicht, aber auch mit begründeten Unterschieden in dieser Fassung. Überträgt man Begründungen dieser Entscheidung auf die neue Fassung, würden sie dem §50 tlw. widersprechen.

An den wenigen verbleibenden Werktagen zwischen der Einladung und der Sitzung hatte ich die Chance, mit einigen Mitgliedern telefonisch sprechen zu können. Es fielen dabei Sätze wie: „Ach, jetzt verstehe ich die Problematik“, „Ich kenne die Problematik von meinen eigenen Kindern“ oder „Ich finde es sehr gut, dass Sie sich so engagieren. Wäre ich an Ihrer Stelle würde ich den gleichen Weg gehen.“. Besonders betroffen hat mich der Satz gemacht: "Leider haben wir in der Fraktion schon abgestimmt. Sie sind zu spät.". Zu spät? Wie kann ich zu spät sein, wenn ich sofort nach Erhalt der Einladung mit der, meiner Meinung nach, lückenhaften Empfehlung zur Entscheidung von der Verwaltung, tätig geworden bin? Habe ich als Bürger keine Chance/Recht mich zum Beschlussvorschlag rechtzeitig öffentlich zu äußern?

Wie kann eine Entscheidung in den Fraktionssitzungen getroffen worden sein, ohne scheinbar alle Fakten zu kennen?

Die JHA Sitzung am vergangenen Donnerstag hat deutlich gemacht, dass es keine rechtliche Grundlage gibt, die es der Stadt Rheinbach verbietet, Kann-Kinder wieder in der Satzung entsprechend mit aufzunehmen (so wie es bis vor 3 Jahren auch noch der Fall war).

Auch wenn der Leiter des Jugendamtes in der JHA Sitzung behauptet hat, dass es aus juristischen Gründen nicht möglich ist Kann-Kinder in die Satzung in Rheinbach mit aufzunehmen, hat eine einzige Nachfrage von den Mitgliedern gereicht, um die wahre Intension des Jugendamtes offen zu legen.

Die gestellte Frage lautete: "Wer verbietet es der Stadt Rheinbach, dass Kann-Kinder in die Satzung mit aufgenommen werden, wenn doch andere Kommunen im Umkreis die Kann-Kinder mit in der Satzung haben?" (Die Antwort ist: natürlich niemand).

Des Weiteren wurde behauptet, dass Eltern alleine entscheiden, ob ein Kann-Kind vorzeitig eingeschult wird. Falsch, Eltern können es initiieren, aber hierüber entscheiden allein das pädagogische Fachpersonal aus Kita, der schulpsychologischen Untersuchung und der aufzunehmenden Schule zum Wohle des Kindes.

Ich könnte Ihnen nun noch viele weitere Beispiele und Gründe aufzählen, die an dieser Stelle zu weit führen würden.

Wir Kann-Kind Eltern wollen ja nicht mehr Geld von der Stadt, sondern nur gleichberechtigt behandelt, entlastet bzw. gefördert werden, wie alle anderen "Muss-Kinder" auch und somit, dass alle Kinder für ihre ganz individuelle Förderung 2 Jahre beitragsfrei die Kita besuchen dürfen.

Jedes Kind, so auch jedes Kann-Kind, in Rheinbach muss doch die gleichen Chancen auf Förderung haben und somit gleichberechtigt 2 Jahre beitragsfrei in die Kita gehen dürfen.

Leider konnte der Leiter des Jugendamtes am 09.03.23 auf Nachfrage eines Mitgliedes, wie viele Kinder überhaupt betroffen sind, nur eine grobe Antwort geben: ca. 25-30 Kinder.

Jetzt stelle ich die Frage, wie viele von diesen geschätzten im Oktober, November & Dezember geborenen 25-30 Kann-Kindern denn überhaupt vorzeitig eingeschult werden? Erfahrungsgemäß kann es nur ein Bruchteil sein, vielleicht 2-3 Kinder?.

Warum werden diese "handvoll" Kinder nicht gleich behandelt?

Und dass es rein wirtschaftlich betrachtet für die Stadt Rheinbach tatsächlich günstiger wäre, wenn ein Kind vorzeitig eingeschult wird, da unsere Elternbeiträge noch nicht einmal 16% der eigentlichen Kosten eines Kita-Platzes abdecken, kann anhand eines einfachen Rechenbeispiels jeder selbst ausrechnen.

Ich hoffe inständig, dass alle Mitglieder noch einmal in sich gehen und sich die Frage stellen, ob vor Abstimmung alle Informationen bekannt waren und somit unter Berücksichtigung aller Informationen eine Entscheidung getroffen worden ist.

Zusätzlich appelliere ich an Ihre Rolle und Funktion im JugendHILFEausschuss, als unsere Vertreter, im Sinne unserer Kinder und zu deren Wohle sowie Chancengleichheit zu entscheiden.

Sollten noch Rückfragen bestehen, bin ich jederzeit bereit, Rede und Antwort zu stehen und biete auch gerne an, in Ihre Fraktionssitzungen zu kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung JHA am 01.06.2023	2
-----------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 1 Bürgerantrag vom 24.10.2022 zur Anpassung der Satzung für Elternbeiträge von Kann-Kindern	
Bürgerantrag BA/0063/2022	4
Fassung Bürgerantrag für die JHA-Sitzung am 09.03.2023 BA/0063/2022	8
Bürgerantrag vom 24.10.2022_geschwärzt BA/0063/2022	12
Schreiben Petent vom 07.03.2023 BA/0063/2022	14
Schreiben Petent vom 23.03.2023 BA/0063/2022	16